



Richtlinie der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Gewährung von ausserordentlichen Subventionen ([Art. 11 KAR](#))

1. Gesetzliche Grundlagen

- > [Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten](#) (KAG)
- > [Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten](#) (KAR)

2. Besondere Regel für die Finanzierung einer Veranstaltung

Um eine ausserordentliche Subvention zu erhalten, muss die Veranstaltung zu einem angemessenen Teil mit Eigenmitteln (Kartenverkauf, Erträge aus dem Verkauf von Produkten im Zusammenhang mit dem Schaffensprojekt, Mitgliederbeiträge) finanziert werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Kommission für kulturelle Angelegenheiten (die Kommission) zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Ausgeschlossen von der Vergabe ausserordentlicher Subventionen sind jedoch Veranstaltungen mit freiem Eintritt oder Kollekte.

(siehe [Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Bst. b KAG](#))

3. Voraussetzung für die Vergabe einer Defizitgarantie

Wer eine Defizitgarantie erhält, ist verpflichtet, innert einer Frist von drei Monaten nach der Realisierung die Abrechnung des Projekts vorzulegen. Die Abrechnung muss vom zuständigen statuarischen Organ geprüft und genehmigt worden sein.

Wird die Frist zur Vorlegung der Abrechnung nicht eingehalten, wird der Entscheid aufgehoben.

In Ausnahmefällen kann das Amt für Kultur die Frist für die Vorlegung der Abrechnung ändern, sofern die begünstigte Person vor dem Fristablauf ein begründetes schriftliches Gesuch einreicht.

4. Förderung der Kulturverbreitung

Die Aufführung von Bühnen- oder Musikproduktionen professioneller Künstler oder Gruppen mit Wohnsitz im Kanton kann unter folgenden Voraussetzungen unterstützt werden:

- > die Produktion wurde vom Kanton Freiburg mit einem Schaffensbeitrag unterstützt;
- > der Gastspielort befindet sich im Kanton Freiburg;
- > der Gastspielort ist nicht der Erstaufführungsort der Produktion;
- > der Gastspielort wird von den örtlichen öffentlich rechtlichen Körperschaften finanziell unterstützt.

Die Vergabe einer Subvention im Sinne dieser Richtlinie ist beschränkt auf:

- > zwei Produktionen pro Gastspielort;
- > 50 % des Gastspielhonorars; ausserdem ist die Subvention auf höchstens 10 000 Franken pro Produktion beschränkt.

Die Gewährung eines Förderbeitrags gemäss dieser Richtlinie wird auf entsprechendes Gesuch und Vorlage einer Kopie des Gastspielvertrags durch den Gastspielort geprüft.

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft

Genehmigt im September 2012 durch Frau Isabelle Chassot, Staatsrätin, Direktorin